

SATZUNG

für die Zusammenarbeit der Katholischen jungen Gemeinde (KjG) Landesarbeitsgemeinschaft Bayern (LAG Bayern)

Vorwort:

Mit Beschluss der Landesversammlung 2015 werden der Satzung der LAG Bayern die aus dem Landesentwicklungsprozess "KjGetuned" entwickelten Ziele¹ vorangestellt. Diese werden jährlich auf der Landesversammlung überprüft.

„Die LAG Bayern ist dazu da, die KjG in Bayern stark zu machen!

Die LAG Bayern verfolgt folgende Ziele:

- Gemeinsam vertreten wir die KjG in Kirche, Gesellschaft und Politik.
- Die LAG stärkt das Profil der KjG.
- Die LAG schafft Identifikation mit der KjG.
- Die LAG erkennt gemeinsame Probleme sieht Handlungsbedarf und agiert lösungsorientiert.
- Durch Bildungsangebote vermitteln wir Kompetenz und kümmern uns gemeinsam um eine hochwertige Jugendarbeit der KjG.
- Durch das Fokussieren auf Schwerpunkte werden Ressourcen sinnvoll eingesetzt.
- Die LAG sieht sich als Dienstleisterin für die Diözesanverbände und unterstützt diese auf geeignete Weise.
- Die LAG fördert den Austausch zwischen den DVs und ermöglicht das Erkennen von Gemeinsamkeiten und Unterschieden.
- Die LAG schafft Begeisterung für Jugendarbeit.

Durch die Unterstützung der DVs durch die LAG, nutzen wir Synergieeffekte, dies erreichen wir vor allem durch die Vernetzung von Personen/Inhalten/Konzepten/Materialien/Veranstaltungen und erreichen so eine qualitative Jugendarbeit der KjG.

Für die Umsetzung dieser Ziele ist der KjG Landesvorstand verantwortlich.“

¹ Die Ziele für die Zusammenarbeit der Katholischen jungen Gemeinde (KjG) Landesarbeitsgemeinschaft Bayern wurden auf der Landesversammlung im Mai 2014 in Passau einstimmig verabschiedet.

Satzung:

1. Name und Organisation

Die KjG in Bayern führt den Namen "Katholische junge Gemeinde Landesarbeitsgemeinschaft Bayern". Sie ist eine Arbeitsgemeinschaft der Diözesanverbände der KjG Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München und Freising, Passau, Regensburg, Würzburg.

Sie arbeitet im Rahmen der Grundlagen und Ziele der Katholischen jungen Gemeinde.

Sie ist Mitgliedsverband des BDKJ Bayern.

2. Die Organe der KjG Landesarbeitsgemeinschaft Bayern

Die Organe der Landearbeitsgemeinschaft sind die Landesversammlung, der Landesausschuss, der Landesvorstand, die Landesfrauenkonferenz und die Landesmännerkonferenz.

2.1. Die Landesversammlung

(1) Die Landesversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der KjG Landesarbeitsgemeinschaft Bayern.

(2) Aufgaben der Landesversammlung

Der Landesversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Beschlussfassungen über Änderungen der Satzung;
- Wahl der Mitglieder des Landesvorstandes;
- Abwahl der Mitglieder des Landesvorstandes.

Weiterhin hat die Landesversammlung folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Landesvorstandes
- Beratung und Beschlussfassung über die gemeinsamen Vorhaben und Aktivitäten
- Wahl des Wahlausschusses
- Wahl der Delegation für die BDKJ-Landesversammlung
- Entgegennahme der Berichte von Sachausschüssen

(3) Stimmberechtigte Mitglieder der Landesversammlung sind:

- je zwei Delegierte unterschiedlichen Geschlechts der Diözesanverbände
- die Mitglieder des Landesvorstandes.

(4) Beratende Mitglieder der Landesversammlung sind:

- die nicht stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanleitungen der Diözesanverbände;
- die Referent*innen der Landesstelle;
- ein*e Vertreter*in der KjG-Bundesleitung;
- ein*e Vertreter*in des Landesvorstandes BDKJ Bayern;
- je ein*e Vertreter*in der Sachausschüsse und Arbeitsgruppen;

- die Mitglieder des Wahlausschusses;
 - der*die Beisitzer*in des Vorstands der KjG Landesstelle Bayern e.V.;
 - ein Mitglied des Stiftungskuratoriums der KjG Landesstiftung, das nicht der Landesvorstand ist.
- (5) Die Landesversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Landesvorstand mindestens vier Wochen vorher einberufen und geleitet.
- (6) Sie ist beschlussfähig, wenn Stimmberechtigte von mindestens vier Diözesanverbänden und mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (7) Satzungsänderungen sind beschlossen, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und mindestens fünf Diözesanverbände zustimmen. Die Zustimmung eines Diözesanverbandes liegt nur vor, wenn alle anwesenden Stimmberechtigten des Diözesanverbandes zustimmen.
- (8) Eine außerordentliche Landesversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens drei Diözesanverbänden beim Landesvorstand beantragt wird.

2.2. Die Landesfrauenkonferenz

- (1) Die Landesfrauenkonferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Informationsaustausch über die Frauen- und Mädchenarbeit in den Diözesanverbänden;
 - Kooperationsvereinbarungen im Bereich der Frauen- und Mädchenarbeit zwischen Diözesanverbänden und der Landesarbeitsgemeinschaft Bayern;
 - Beschlussfassung über gemeinsame Veranstaltungen und Schwerpunkte der Frauen- und Mädchenarbeit in der Landesarbeitsgemeinschaft Bayern;
 - Verabschiedung von Stellungnahmen;
 - Verabschiedung von Anträgen an die Landesversammlung;
 - Vorberatung von Landesversammlungsanträgen.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Landesfrauenkonferenz sind:
- Je zwei Frauen pro Diözesanverband;
 - die weiblichen Mitglieder des Landesvorstandes.
- (3) Beratende Mitglieder der Landesfrauenkonferenz sind alle weiteren anwesenden Frauen der Landesversammlung.
- (4) Die Landesfrauenkonferenz tritt mindestens einmal jährlich zusammen und wird von den Mitgliedern des Landesvorstandes mindestens vier Wochen vorher einberufen und geleitet.
- (5) Eine außerordentliche Landesfrauenkonferenz muss einberufen werden, wenn dies von Diözesanleiterinnen aus mindestens drei Diözesanverbänden beim Landesvorstand beantragt wird.
- (6) Den Ablauf der Landesfrauenkonferenz regelt die Geschäftsordnung. Wenn keine eigene Geschäftsordnung erstellt wird, gilt die Geschäftsordnung der Landesversammlung entsprechend.
- (7) Die Landesversammlung wird über die Ergebnisse der Landesfrauenkonferenz informiert.

2.3. Die Landesmännerkonferenz

- (1) Die Landesmännerkonferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Informationsaustausch über die Männer- und Jungenarbeit in den Diözesanverbänden;
 - Kooperationsvereinbarungen im Bereich der Männer- und Jungenarbeit zwischen Diözesanverbänden und der Landesarbeitsgemeinschaft Bayern;
 - Beschlussfassung über gemeinsame Veranstaltungen und Schwerpunkte der Männer- und Jungenarbeit in der Landesarbeitsgemeinschaft Bayern;
 - Verabschiedung von Stellungnahmen;
 - Verabschiedung von Anträgen an die Landesversammlung;
 - Vorberatung von Landesversammlungsanträgen;
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Landesmännerkonferenz sind:
 - Je zwei Männer pro Diözesanverband
 - die männlichen Mitglieder des Landesvorstandes.
- (3) Beratende Mitglieder der Landesmännerkonferenz alle weiteren anwesenden Männer Mitglieder der Landesversammlung
- (4) Die Landesmännerkonferenz tritt mindestens einmal jährlich zusammen und wird von den männlichen Mitgliedern des Landesvorstandes mindestens vier Wochen vorher einberufen und geleitet.
- (5) Eine außerordentliche Landesmännerkonferenz muss einberufen werden, wenn dies von Diözesanleitern aus mindestens drei Diözesanverbänden beim Landesvorstand beantragt wird.
- (6) Den Ablauf der Landesmännerkonferenz regelt die Geschäftsordnung. Wenn keine eigene Geschäftsordnung erstellt wird, gilt die Geschäftsordnung der Landesversammlung entsprechend.
- (7) Die Landesversammlung wird über die Ergebnisse der Landesmännerkonferenz informiert.

2.4. Der Landesausschuss

- (1) Aufgaben des Landesausschusses sind insbesondere:
 - Beratung und Beschlussfassung über die gemeinsamen Vorhaben und Aktivitäten
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Landesvorstandes
 - Beratung des Landesvorstandes
 - Austausch über die laufende Arbeit in den Diözesanverbänden
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder des Landesausschusses sind:
 - Je zwei Delegierte unterschiedlichen Geschlechts aus den Diözesanverbänden
 - Die Mitglieder des LandesvorstandesBeratende Mitglieder des Landesausschusses sind:
 - Die nicht stimmberechtigten Delegierten der Diözesanverbände
 - Je ein*e Vertreter*in der Sachausschüsse und Arbeitsgruppen
- (3) Der Landesausschuss wird vom Landesvorstand mindestens eine Woche vorher einberufen. Ein außerordentlicher Landesausschuss ist einzuberufen, wenn dies von mindestens drei Diözesanverbänden beim Landesvorstand beantragt wird.
- (4) Der Landesausschuss ist beschlussfähig, wenn Delegierte aus mindestens vier Diözesanverbänden anwesend sind.

2.5. Der Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand leitet die KjG Landesarbeitsgemeinschaft Bayern im Rahmen dieser Satzung, der Beschlüsse der Landesversammlung und des Landesausschusses.
- (2) Der Landesvorstand besteht aus:
 - dem weiblichen, dem männlichen und dem diversen ehrenamtlichen Landesvorstand
 - den zwei hauptamtlichen Mitgliedern unterschiedlichen Geschlechts des Landesvorstands
- (3) Die ehrenamtlichen Vorstände werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die hauptamtlichen Vorstände werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (4) Zu den Aufgaben des Landesvorstandes gehören:
 - Geschäftsführung der Landesarbeitsgemeinschaft;
 - Leitung der Landesstelle der KjG;
 - Vorbereitung und Leitung der Sitzungen des Landesausschusses, der Landesversammlung und der Männer- und Frauenkonferenzen;
 - Vertretung der KjG beim BDKJ auf Landesebene.
 - Vertretung der KjG in Kirche und Öffentlichkeit

3. Sachausschüsse und Arbeitsgruppen

Sachausschüsse und Arbeitsgruppen werden auf Antrag für themenspezifische Arbeit eingesetzt und von einem Mitglied des Landesvorstands geleitet. Der Landesvorstand kann die Leitung delegieren.

Den Sachausschüssen und Arbeitsgruppen steht es frei, Berater*innen hinzuzuziehen. Sachausschüsse sind geschlechtergerecht² zu besetzen. Ausgenommen hiervon sind Sachausschüsse zu geschlechtsspezifischen Belangen.

Die Mitglieder der Sachausschüsse werden von der Landesversammlung oder dem Landesausschuss für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die Amtszeit endet vorzeitig, wenn der Auftrag des Sachausschusses erfüllt ist. Auf der Landesversammlung legt der Sachausschuss über die Ergebnisse seiner Arbeit einen Bericht ab.

4. Landesstelle und Rechtsträger

Die KjG Landesarbeitsgemeinschaft Bayern unterhält eine Landesstelle. Rechts- und Vermögensträger ist der "Katholische junge Gemeinde Landesstelle Bayern e.V."

Diese Satzung wurde am 26. September 2020 auf der Landesversammlung in Rummelsberg beschlossen.

² Geschlechtergerecht im Rahmen dieser Satzung bedeutet: Gremien (und Ämter) werden mit männlichen und weiblichen Personen paritätisch besetzt. Bei Gremien mit einer Größe von bis zu 10 Personen wird zusätzlich eine, bei mehr als 10 Personen zwei Stellen für Personen diversen Geschlechts eingerichtet.